

HUNDEHILFE MARIKA E.V.



Satzung des Tierschutzvereins Hundehilfe Marika e.V.

(Stand: 31.10.2015)

Die Hundehilfe Marika e.V. ist im Vereinsregister München seit dem 11. Dezember 2009 eingetragen unter der Nummer: VR 20 26 89. Das Finanzamt München bescheinigt dem Verein Hundehilfe Marika e.V. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gründungskapital

1. Der Verein trägt den Namen „Hundehilfe Marika e.V.“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.
2. Der Verein hat den Sitz in der Solothurner Str. 10 in 81475 München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 20 26 89 eingetragen und führt seit 11. Dezember 2009 den Namenszusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister ging alles auf dem Konto und in der Kasse der Privaten Tierschutzinitiative „Hundehilfe Marika“ befindliche Kapital in das Eigentum des Vereins Hundehilfe Marika e.V. über.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind Maßnahmen zum Schutz von Haustieren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tierschutzgedankens.
 - Durchführung und Förderung von Tierschutzprojekten auf nationaler und internationaler Ebene, vorrangig in Ungarn.
 - Unterstützung von anderen dem Tierschutz dienenden Institutionen im In- und Ausland.
 - Vermittlung von Tieren an kontrollierte Plätze.
 - Verhinderung von Tierquälerei, Misshandlung und Vernachlässigung von Tieren.
 - Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung bei Verstößen gegen die im jeweiligen Land

HUNDEHILFE MARIKA E.V.



Geltenden Tierschutzgesetze.

- Unterstützung von Maßnahmen zur Abschaffung von Tierversuchen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.0 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

2.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

2.2 Ein weiterer Grund für den Ausschluss ist, wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Vereinszweck schadet oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Antrag zum Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das Mitglied innerhalb 14 Tagen mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme erhalten hat. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (Mitgliedsbeitrag) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per E-Mail bekanntgegeben.

2. Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig.

HUNDEHILFE MARIKA E.V.



3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder der getätigten Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter)
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sollte ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden oder wegen Krankheit nicht mehr für den Verein tätig sein können, dürfen die verbliebenen Vorstandsmitglieder den Verein weiter führen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstandes.

HUNDEHILFE MARIKA E.V.



- Wahl des Rechnungsprüfers.
- Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte.
- Aussprache über Vorschläge und Anregungen der Mitglieder.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme ist die Auflösung des Vereins (siehe § 11.1)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Kassenprüfung

Es ist Aufgabe des von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfers, die Vermögensverhältnisse des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

§10 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen und der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt worden sind.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern jedoch schriftlich mitzuteilen.

3. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

HUNDEHILFE MARIKA E.V.



fällt das Vermögen des Vereins an Niemandshunde e.V., Gustav-Mahler-Str. 4, 50170 Kerpen. Der Vermögensempfänger hat das ihm übereignete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Der Verein Niemandshunde e.V. ist eingetragener Verein im Amtsregister Kerpen (VR 790) und als besonders förderungsbedürftig und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Die Steuernummer beim Finanzamt Bergheim lautet 203/5702/1869.